

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 15

NUMMER : 10

DATUM : 14.05.2019

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr. Bezeichnung

33 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
 - Wahlbekanntmachung zur Wahl des Europäischen Parlaments -

33 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Wahlbekanntmachung

Die Bundesregierung hat Sonntag, den 26. Mai 2019, als Tag der Hauptwahl (Wahltag für die 9. Direktwahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland bestimmt (BGBl. I S. 1646).

Die Wahl erfolgt in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr in den dafür vorgesehenen Wahllokalen.

Das Wahlgebiet ist der Kreis Mettmann.

Wahlbenachrichtigung

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 23.04.2019 bis 04.05.2019 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können.

Stimmzettel

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Wähler haben ihren Personalausweis oder Pass mitzubringen und sollen ihre Wahlbenachrichtigung bereithalten.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel für die Europawahl. Der Stimmzettel muss in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet werden.

Wähler haben für die Europawahl eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein/e Bewerber/in gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung soll durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich machen, welchem/welcher Bewerber/in die Stimme gelten soll.

Erteilung von Wahlscheinen

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein, wenn

- a) nachgewiesen wird, dass aus einem nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt wurde,
- b) Wahlberechtigte aus einem nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen wurden,
- c) die Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Dieser Personenkreis kann einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 26. Mai 2019, 15.00 Uhr, im Bürgerbüro, Peter-Brüning-Platz 3, 40878 Ratingen, stellen.

Ein Briefwahantrag kann auf dem rückseitigen Vordruck der Wahlbenachrichtigung gestellt werden. Der Antrag muss zwingend enthalten: Name, Vorname, Geburtsdatum, vollständige Anschrift. Eine telefonische Beantragung ist nicht möglich. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Telefax oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

Eine Antragstellung auf elektronischem Weg ist unter folgenden Adressen möglich:

buergerbuero@ratingen.de

<http://www.stadt-ratingen.de/buergerservice/wahlen/index.php>

Der Antrag kann auch mündlich im Briefwahlbüro der Stadt Ratingen, Peter-Brüning-Platz 3, 40878 Ratingen, während der Öffnungszeiten gestellt werden:

Montag und Dienstag	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag	10.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Freitag 24.05.2019	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Hilfsbedürftige Personen können sich bei der Antragstellung einer Hilfsperson bedienen.

Wahlscheine können von im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen bis zum **24.05.2019**, mündlich (nicht telefonisch) oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag auch noch bis zum Wahltag, 26.Mai 2019, 15.00 Uhr, gestellt werden. Wahlberechtigte, die einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines gestellt haben, erhalten ihre Briefwahlunterlagen auf dem Postweg, per Boten oder durch Abholung im Briefwahlbüro.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für andere Personen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen den Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Europawahl durch Stimmabgabe in einem Wahllokal seines Wahlbezirks oder durch Briefwahl wählen.

Die Briefwahlunterlagen bestehen aus folgenden Teilen:

- einem Wahlschein,
- einem weißen Stimmzettel
- einem blauen amtlichen Stimmzettelumschlag
- einem roten amtlichen Wahlbriefumschlag
- einem Merkblatt für die Briefwahl

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet unbeobachtet und persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein enthaltene Versicherung an Eides statt und steckt den

verschlossenen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und verschließt ihn.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesandt werden, dass dieser spätestens am Wahltag bis **18.00** Uhr eingeht. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum Tag vor der Wahl, 25.05.2019, **12.00** Uhr, ein neuer Wahlschein ausgestellt werden.

Hinweis auf das Strafgesetzbuch

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ratingen, 06.05.2019

Der Bürgermeister

(Klaus Pesch)